

Eingegangen

16. APR. 2015

BECHER & DIECKMANN  
Rechtsanwälte



Jobcenter Hameln-Pyrmont, Postfach, 31783 Hameln

Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Rathausgasse 11 a

53111 Bonn

Zentrale Dienste: Unterhalt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 5, 31785 Hameln

Ihr Zeichen: 272/15 C u. 273/15 C  
Ihre Nachricht: 07.04.2015  
Mein Zeichen: V3630 – 23408//0002667 eigene Akte  
Bitte bei jeder Antwort angeben  
Name: Frau Schönekeß  
Durchwahl: (0 51 51) 78 15 – 5 35  
Telefax: (0 51 51) 78 15- 5 13

Datum: 14. April 2015

**hier: gesetzlicher Übergang von SGB II-Leistungen gem. § 33 Abs. 1 SGB II i.V.m. den  
Verpflichtungserklärungen vom 21.03.2014 i.V.m. § 68 AufenthG**

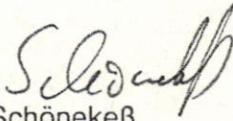
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bechler,

mir liegen Ihre Schreiben vom 07.04.2015 vor.

Eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen Ihre Mandanten aus den erstellten  
Verpflichtungserklärungen kommt nicht in Betracht.

Die Angelegenheiten werden hier abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Schönekeß  
Rechtsassessorin



Von: Ibendahl, Werner (MI)  
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2014 16:17  
An: ...  
Cc: ...  
Betreff: 20141209 Gültigkeitsdauer einer VE an ABen

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
09.12.2014

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -  
61.21 - 12230/ 1-8 (§ 68)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG endet mit Beendigung des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland oder mit Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck

(siehe Nr. 68.1.1.3 AVW-AufenthG und Nr. 5 des "Bundeseinheitlichen Merkblatts zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung ...").

Der Systematik des Aufenthaltsgesetzes folgend, bezieht sich der Aufenthaltzweck auf die jeweilige spezielle Erteilungsgrundlage (siehe auch die - nicht mehr vollständige - Übersicht der verschiedenen Aufenthaltstitel in Nr. 7.1.1.1 AVW-AufenthG).

Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen meines Runderlasses vom 03.03.2014 ("Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen", 12230/1-8 [§ 23 Abs. 1 AufenthG]) abgegeben wurden und werden.

Das baden-württembergische Innenministerium hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) im August d.J. um Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage gebeten. Das BMI vertritt in seiner Antwort die Auffassung, dass mit Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG für bereits über humanitäre Aufnahmeprogramme Zuflucht erhaltende syrische Bürgerkriegsflüchtlinge kein anderer Aufenthaltzweck verwirklicht werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richteten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten. Insoweit könne nicht von einem anderen Aufenthaltzweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Niedersachsen vermag, ebenso wie andere Länder, diese Auffassung aus den o.g. Gründen nicht zu teilen.

Auf meine beiliegende Mail vom 09.09.2014 nehme ich Bezug.

Im Auftrage

Werner Ibendahl  
Telefon: (0511) 120 6470  
Fax: (0511) 120 99 6470